

Siebte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 17. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Senat der Universität Trier am 13. Dezember 2018 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 17. Dezember 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2017 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen können von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(2) Die Modulprüfungen werden von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden durchgeführt, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nichts anders bestimmt hat.“

2. Dem § 9 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus einem identischen Modul im Falle eines Fach- oder Studiengangwechsels innerhalb der Universität Trier erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt. Im Übrigen ist der Prüfungsausschuss für die Anerkennung zuständig.“

3. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung über das Campus-Management-System der Universität erforderlich. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden im Campus-Management-System der Universität bekannt gemacht.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(„e-Klausuren“)" durch den Klammerzusatz „(„E-Klausuren“)" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, sowie Aufgaben im Antwortwahlverfahren.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Multiple-Choice-Fragen“ durch die Wörter „Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „haben die Prüferinnen und Prüfer sicherzustellen“ durch die Wörter „muss sichergestellt werden“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „(„Multiple-Choice-Prüfung“)" gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „,formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest“ gestrichen.

cc) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren legen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfungsausschuss eine Beschreibung der Prüfung vor, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

b) Absatz 8 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten angemeldet werden.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 werden die Wörter „höchstens zweimal“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bis zu zweimal“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat darüber hinaus einen weiteren Prüfungsversuch erhalten, wenn sie oder er mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmals endgültig nicht bestanden wurde, eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erreicht hat.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kandidatin oder der Kandidat erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“

7. In § 18 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Studienleistungen“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Dezember 2018

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel